

# **Vertrag zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen**

## **Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder**

### **zum/zur Erzieher/in**

zwischen der Stadt Zeven und der/dem Schülerin/Schüler/Auszubildende/n

Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

im Folgenden Stipendiatin bzw. Stipendiat genannt

## **§ 1 Vertragszweck**

Als Anreiz zur künftigen Ausübung der Tätigkeit wird ein Stipendium an die o. g. Stipendiatin bzw. an den o. g. Stipendiaten gewährt. Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf die Schulung/Ausbildung zu konzentrieren, damit ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung in diesen Bereichen fördern, dient aber auch der Sicherstellung der dauerhaften Versorgung.

## **§ 2 Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten**

Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich, die Schulung/Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Abschlussprüfungen grundsätzlich in der Regelschulungs-/Ausbildungszeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt

### **1. Nachweispflichten der Stipendiaten**

a) Der/die Stipendiat/in hat zu Beginn der Schulung/Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung bei der Stadt Zeven vorzulegen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung sind der Stadt Zeven unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung führen.

c) Der/die Stipendiat/in ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung der Schulung/Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist der Stadt Zeven unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

d) Der/die Stipendiat/in ist verpflichtet, den Abbruch der Schulung/Ausbildung der Stadt Zeven unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

e) Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung der Stadt Zeven unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **2. Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes**

Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich nach Abschluss der Schulung/Ausbildung eine Anstellung im Schulungs-/Ausbildungsberuf für die Dauer des Förderungszeitraums in der Stadt Zeven anzunehmen.

## **§ 3 Voraussetzung für die Auszahlung des Stipendiums**

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat legt zu Schulungs-/Ausbildungsbeginn eine entsprechende Bescheinigung bei der Stadt Zeven vor.

## **§ 4 Umfang und Auszahlung des Stipendiums**

Die Auszahlung beginnt mit der Aufnahme in das Stipendienprogramm. Das Stipendium wird monatlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt.

Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten überwiesen:

IBAN: \_\_\_\_\_

Institut: \_\_\_\_\_

## **§ 5 Einstellung und Aussetzung der Zahlung des Stipendiums**

a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

– die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder

- die Schulung/Ausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Schulungs-/Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate unterbrochen wurde oder
- gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder die Schulung/Ausbildung wieder aufgenommen wurde.

b) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Förderung erreicht ist oder
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht wurden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
- der Stipendiat/die Stipendiatin die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

## **§ 6 Kündigung**

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Rückforderung des Stipendiums**

a) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,

- wenn die Stadt Zeven feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
- der/die Stipendiat/in die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder
- der/die Stipendiat/in von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
- der/die Stipendiat/in eine angebotene berufliche Tätigkeit nicht nach absolvierter Schulung/Ausbildung in der Stadt Zeven aufnimmt oder

- wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
  - wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
  - wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- c) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) die Schulung/Ausbildung oder die anschließende Vollzeittätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Zeven nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- a) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- b) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Zeven, den

Der Stadtdirektor

Henning Fricke

Max Mustermann  
Stipendiat/in